

## PROTOKOLL

### ÜBER ZUSAMMENARBEIT

#### AUF DEM GEBIET DER ASTROPHYSIKALISCHEN FORSCHUNG IN SPANIEN

Die Unterzeichnergremien dieses Protokolls -

in der Erwägung, dass das am 26. Mai 1979 in La Palma unterzeichnete Übereinkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik den Abschluss eines Protokolls über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der astrophysikalischen Forschung in Spanien vorsieht, das von den in Artikel 3 des Übereinkommens bezeichneten Unterzeichnergremien zu unterzeichnen ist -

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

##### Begriffsbestimmungen

In diesem Protokoll werden die nachstehenden Ausdrücke im Sinne der Begriffsbestimmung dieses Artikels verwendet:

- a) "Instituto de Astrofísica de Canarias" (im folgenden als IAC bezeichnet) (Astrophysikalisches Institut der Kanarischen Inseln): eine wissenschaftliche Einrichtung, die zum Hohen Rat für wissenschaftliche Forschung (CSIC) gehört und von ihm unter Mitwirkung der Universität La Laguna und der Mancomunidad Provincial Interinsular de Cabildos de Santa Cruz de Tenerife zur Förderung der astrophysikalischen Forschung auf den Kanarischen Inseln gegründet wurde und die in La Laguna gelegenen Laboratorien und Ausrüstungen sowie die in der Anlage zum Übereinkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik, auf das die Präambel dieses Protokolls Bezug nimmt, beschriebenen Observatorien umfasst;
- b) "Teleskopeinrichtung": Strahlungssammler samt den dazugehörigen und in demselben Gebäude aufgestellten Zusatzgeräten;

- c) "Vertragspartei": ein Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik ist;
- d) "Unterzeichnergremium": eine Organisation, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Übereinkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik errichtet ist und deren Staatsangehörigkeit besitzt und die Unterzeichner dieses Protokolls ist;
- e) "Nutzerinstitutionen": das IAC sowie diejenigen wissenschaftlichen Organisationen, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Übereinkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik errichtet sind und deren Staatsangehörigkeit besitzen und die durch den Abschluss einer Vereinbarung über Teleskopeinrichtungen mit dem IAC berechtigt sind, die Einrichtungen und Dienste des IAC für astrophysikalische Forschung zu nutzen;
- f) "gemeinsame Einrichtungen": die erforderlichen Einrichtungen in den Observatorien, die zur Unterstützung ihrer Infrastruktur und ihrer Teleskopeinrichtungen zur Verfügung stehen;
- g) "Patronato del Instituto de Astrofísica de Canarias" (PIAC) (Vorstand des Astrophysikalischen Instituts der Kanarischen Insel): Leitungsgremium des IAC, das vom CSIC, der Universität La Laguna und der Mancomunidad interinsular de Cabildos de Santa Cruz de Tenerife eingesetzt wird;
- h) "Internationaler wissenschaftlicher Ausschuss" (CCI): das nach Artikel 7 eingesetzte Gremium.

## Artikel 2

Dieses Protokoll findet nur auf das Observatorium Roque de los Muchachos Anwendung. Seine Erweiterung auf andere Observatorien bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Unterzeichnergremien.

## Artikel 3

### Vereinbarungen über die Teleskopeinrichtungen

(1) Jede Teleskopeinrichtung mit Ausnahme der IAC-Einrichtungen, die in einem Observatorium aufgestellt werden soll, ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem IAC und der anderen Nutzerinstitu-

tion; hierfür sind die vorherige Zustimmung des PIAC (hinsichtlich des Standorts, der Baupläne und des Umweltschutzes) und des CCI (hinsichtlich derjenigen Aspekte, die andere Nutzerinstitutionen berühren können) und die Mitwirkung des Unterzeichnergremiums erforderlich, das die gleiche Staatsangehörigkeit wie die Nutzerinstitution besitzt. Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den CSIC, und diese Organisation steht für alle vom IAC in jeder der Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen ein.

(2) Durch die Vereinbarungen zwischen dem IAC und den anderen Nutzerinstitutionen wird den letzteren das Recht, das Gelände in einem Observatorium für den Bau von Teleskopeinrichtungen zu nutzen, und diesen Nutzerinstitutionen und den von ihnen ermächtigten Personen das Recht gewährt, die Teleskopeinrichtungen zu nutzen, wobei für die Nutzung der gemeinsamen Einrichtungen eine Gebühr nach Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 zu zahlen ist.

(3) Die Vereinbarungen zwischen dem IAC und den anderen Nutzerinstitutionen enthalten alle Einzelheiten der geplanten Teleskopeinrichtungen, unter anderem

Lage und Pläne der Gebäude;

Spezifikationen, Betrieb und Nutzung der Teleskope und ihrer Zusatzgeräte;

eine geschätzte Aufstellung des sofortigen und künftigen Bedarfs hinsichtlich der gemeinsamen Einrichtungen.

(4) Das IAC kann Teleskopeinrichtungen in einem Observatorium nur mit vorheriger Zustimmung des CCI (hinsichtlich derjenigen Aspekte, die andere Nutzerinstitutionen berühren können) errichten.

#### Artikel 4

#### Aufteilung von Beobachtungszeit und wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit

(1) Nach Artikel 5 des Übereinkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik

a) stehen Spanien mindestens 20 v.H. der Beobachtungszeit jedes einzelnen der in einem Observatorium aufgestellten Teleskope und Geräte unentgeltlich zu, ausgenommen die üblichen Kosten des für die Beobachtungen erforderlichen Verbrauchsmaterials.

Diese Zeit steht - im Rahmen der Verantwortung des IAC - spanischen Institutionen und anderen mitarbeitenden Institutionen beliebiger Staatsangehörigkeit zur Nutzung zur Verfügung;

- b) wird die Zuteilung von mindestens weiteren 5 v.H. der Beobachtungszeit jeder einzelnen Teleskopeinrichtung für die Durchführung gemeinsamer Programme von Nutzerinstitutionen unter Einschluss des IAC vorgesehen. Jede Nutzerinstitution und mit Zustimmung des IAC jede spanische Institution haben das Recht, sich auf Wunsch an jedem solchen Programm zu beteiligen;
- c) werden im Fall der Zusammenarbeit bei der Ausbildung spanischen wissenschaftlichen und technischen Personals auf dem Gebiet der Astrophysik Anstrengungen unternommen, um gemeinsame Programme zu fördern, an denen dieses Personal teilnehmen kann.

(2) Die Zuteilung von Beobachtungszeit an Spanien und für gemeinsame Programme wird gegebenenfalls gerecht über die verschiedenen Jahreszeiten und Mondphasen verteilt. Jede Streitigkeit wird dem CCI vorgelegt, der eine Entscheidung darüber trifft.

(3) Die Verantwortung für die Zuteilung der übrigen Beobachtungszeit liegt bei der Nutzerinstitution für das jeweilige Teleskop.

(4) Zugeteilte, jedoch während eines Kalenderjahrs nicht in Anspruch genommene Zeiten können nicht auf das unmittelbar folgende oder spätere Jahre übertragen werden.

(5) Alle Personen, die ein Teleskop oder Gerät nutzen, haben die von der zuständigen Nutzerinstitution festgelegten Betriebsregeln zu beachten.

(6) Alle Personen, welche die gemeinsamen Einrichtungen nutzen, haben die vom IAC festgelegten und vom CCI genehmigten Nutzungsregeln für die gemeinsamen Einrichtungen zu beachten.

## Artikel 5

### Finanzbestimmungen

(1) Die Kosten für jede Teleskopeinrichtung werden von der Nutzerinstitution getragen, sofern nicht in einer einschlägigen Vereinbarung andere Bedingungen festgesetzt werden. Die Unterhaltungskosten einschliesslich der Kosten für das unmittelbar mit der Be-

dienung beschäftigte Personal werden von der Nutzerinstitution getragen.

(2) Nach Möglichkeit werden die festen Kosten für die gemeinsamen Einrichtungen von den Nutzerinstitutionen entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme getragen. Diese gemeinsamen Einrichtungen umfassen Strom, Telefon, Telex, Unterkunft, Wohnungen, Restaurantbetrieb, Büroräume und ähnliches.

(3) Feste Kosten, die sich nicht leicht nach Absatz 2 aufteilen lassen, werden von den Nutzerinstitutionen in einem vom CCI bestimmten Verhältnis getragen. Dazu gehören

- a) die Kosten des für Unterhaltungs-, Verwaltungs-, Wach- und ähnliche Dienste eingesetzten Personals;
- b) alle sonstigen Kosten für nicht eindeutig zu unterscheidende Dienste (Gelände, Ausrüstung, Bau- und Instandsetzungsarbeiten, Unterhaltung und ähnliches).

(4) Der CCI stellt mit Beiträgen der Nutzerinstitutionen dem IAC einen Fonds zur Verfügung, damit das Institut die Kosten für die gemeinsamen Einrichtungen begleichen kann, bevor sie den genannten Institutionen in dem entsprechenden Verhältnis in Rechnung gestellt werden. Die Nutzerinstitutionen haben bei Beendigung der entsprechenden Vereinbarung über Teleskopeinrichtungen Anspruch auf Erstattung ihres Beitrags zum Fonds.

#### Artikel 6

##### Verwaltungsbestimmungen betreffend das Observatorium

Das IAC ist verantwortlich für

- a) die Bereitstellung der gemeinsamen Einrichtungen für den ordnungsgemässen Betrieb der Teleskopeinrichtung, die das CCI für angemessen hält und die eingerichtet werden können;
- b) die Einigung mit dem CCI über den für die Nutzung der gemeinsamen Einrichtungen zu zahlenden Betrag.

## Artikel 7

### Bestimmungen über eine internationale Beteiligung

(1) Es wird ein Internationaler wissenschaftlicher Ausschuss (CCI) eingesetzt mit dem Ziel, es der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zu ermöglichen, die natürlichen Vorzüge der Kanarischen Inseln für die astrophysikalische Forschung zu nutzen, wobei den Unterzeichnergremien ein wirksames Mitspracherecht bei der Annahme von Beschlüssen über die Nutzung von Teleskopeinrichtungen eingeräumt wird.

(2) Der CCI besteht aus  
einem Vertreter des CSIC;  
einem Vertreter der Universität La Laguna;  
einem Vertreter der Comisión Nacional de Astronomía de España (Nationale astronomische Kommission Spaniens);  
einem Vertreter jedes Unterzeichnergremiums mit Ausnahme des CSIC;  
dem Direktor des IAC;  
einem bedeutenden Wissenschaftler als Berater ohne Stimmrecht, der nicht Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien ist und der von der Europäischen Wissenschaftsstiftung ernannt wird.

(3) Der CCI wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, die verschiedener Staatsangehörigkeit sein müssen, aus dem Kreis seiner Mitglieder mit Ausnahme des von der Europäischen Wissenschaftsstiftung ernannten Wissenschaftlers. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jeder Präsident muss eine andere Staatsangehörigkeit als sein Vorgänger besitzen.

(4) Der CCI, der sich von Unterausschüssen für bestimmte Fragen beraten lässt, wenn er dies für angebracht hält, ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) Koordinierung der Anforderungen der einzelnen Teleskopeinrichtungen hinsichtlich der Nutzung oder Änderung der gemeinsamen Einrichtungen zwecks Vorlage beim IAC;
- b) Genehmigung der in Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 bezeichneten Kosten und sonstigen finanziellen Regelungen;

- c) Genehmigung neuer Vereinbarungen über Teleskopeinrichtungen hinsichtlich derjenigen Aspekte, die andere Nutzerinstitutionen betreffen können;
- d) Koordinierung der gemeinsamen wissenschaftlichen Tätigkeiten innerhalb der gemeinsamen Forschungsvorhaben zugeteilten Beobachtungszeit, wobei die Bestimmungen der Vereinbarungen über Teleskopeinrichtungen zu beachten sind, die stets Vorrang genießen;
- e) Vorlage von Jahresberichten über die in einem Observatorium ausgeführten wissenschaftlichen Tätigkeiten;
- f) Ausarbeitung von Vorschriften für die Zuteilung von Beobachtungszeit nach Artikel 4;
- g) alle sonstigen Fragen, die während des Ausbaus und der Benutzung eines Observatoriums entstehen.

(5) Alle Beschlüsse des CCI bedürfen der einstimmigen Genehmigung des Vertreters des CSIC (im Namen aller im CCI vertretenen spanischen Gremien) und der Vertreter aller anderen Unterzeichnergremien.

(6) Kommt kein einstimmiger Beschluss des CCI zustande, so wird die Beratung bis zu einer Sitzung vertagt, die frühestens achtundzwanzig und spätestens sechsundfünfzig Tage nach der Beratung stattfinden muss. Kommt auf einer solchen Sitzung wegen des Widerspruchs nur eines stimmberechtigten Mitglieds des CCI kein einstimmiger Beschluss zustande, so kann jedes andere stimmberechtigte Mitglied die Frage, ob die Verweigerung der Zustimmung durch das abweichende Mitglied angemessen ist, nach dem in Artikel 11 für die Beilegung von Streitigkeiten vorgesehenen Verfahren einem Schiedsverfahren unterwerfen.

(7) Kann ein Mitglied des CCI nicht an der Sitzung teilnehmen, so können seine Befugnisse von einem Vertreter ausgeübt werden, oder die Stimmen der in Absatz 5 bezeichneten Gremien können durch die Post oder durch Fernschreiben übermittelt werden.

(8) Der CCI kann nichtständige oder ständige Unterausschüsse einsetzen, die ihn in bestimmten Fragen beraten. Der Auftrag dieser Unterausschüsse wird vom CCI festgelegt.

## Artikel 8

### Drittländer

Die Nutzerinstitutionen können mit Institutionen in Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik sind, über die Übertragung eines Teiles ihrer eigenen Beobachtungszeit verhandeln, sobald die Zeit nach Artikel 4 aufgeteilt worden ist. Der CSIC und der CCI werden von solchen Vereinbarungen unterrichtet. Die aus diesen Ländern eingeladenen Forscher, die diese Beobachtungszeit nutzen, genießen dieselben Vorrechte bei der Nutzung eines Observatoriums wie die Wissenschaftler der Nutzerinstitutionen.

## Artikel 9

### Personal

(1) Das für die gemeinsamen Einrichtungen erforderliche Personal wird vom IAC eingestellt, wobei die Erfordernisse des CCI zu berücksichtigen sind.

(2) Das Personal für die Unterhaltung der Teleskopeinrichtungen wird von den Institutionen eingestellt, die diese Einrichtungen betreiben, wobei nach Möglichkeit spanisches Personal einzustellen ist.

(3) Das an Ort und Stelle vom IAC oder den anderen Nutzerinstitutionen eingestellte spanische Personal unterliegt den einschlägigen spanischen Rechtsvorschriften.

## Artikel 10

### Eigentum

Die von den verschiedenen Institutionen in einem Observatorium aufgestellten Teleskope und sonstigen Ausrüstungen gehören weiterhin ihren ursprünglichen Eigentümern, selbst im Fall der Beendigung der Vereinbarungen über Teleskopeinrichtungen, sofern nicht durch eine Übertragung oder Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird. In Ermangelung einer Übertragung oder Vereinbarung entfernt die betreffende Institution ihr Teleskop oder ihre sonstige Ausrüstung, wenn der CCI oder der CSIC dies verlangt.

## Artikel 11

### Beilegung von Streitigkeiten

Alle zwischen den Unterzeichnergremien entstehenden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Protokolls, die nicht auf andere Weise beigelegt werden können, werden nach Massgabe der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren nach dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern beigelegt; ihre Entscheidungen sind für alle Unterzeichnergremien bindend.

## Artikel 12

### Geltungsdauer

(1) Dieses Protokoll tritt für jedes Unterzeichnergremium an dem Tag in Kraft, an dem das Übereinkommen über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Astrophysik für die entsprechende Vertragspartei nach Artikel 15 Absatz 2 oder 3 des Übereinkommens in Kraft tritt oder vorläufig angewendet wird.

(2) Im Fall des Beitritts eines Staates zu dem in Absatz 1 bezeichneten Übereinkommen tritt dieses Protokoll, das von einem Gremium mit der Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates unterzeichnet wird, für dieses Gremium an dem Tag in Kraft, an dem der Beitritt wirksam wird.

(3) Diese Protokoll bleibt für jedes Unterzeichnergremium (einschliesslich der Unterzeichnergremien von Staaten, die dem Übereinkommen beitreten) so lange in Kraft, wie das Übereinkommen für den Staat, dessen Staatsangehörigkeit dieses Gremium hat, in Kraft ist oder vorläufig angewendet wird.

Geschehen zu La Palma am 26. Mai 1979 in spanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Hohen Rat für wissenschaftliche Forschung Spaniens

Für die Forschungsverwaltung Dänemarks

Für den Rat für wissenschaftliche Forschung des Vereinigten Königreichs

Für die Königliche Akademie der Wissenschaften Schwedens